



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 31. März 2020

Gewinnung von Samen eigener Stiere für den Einsatz auf dem eigenen Betrieb (Eigenbestandesabsamung)

Laut Art. 52 Abs. 3b TSV¹ darf Samen für die künstliche Besamung im eigenen Bestand ausserhalb einer bewilligten Besamungsstation gewonnen werden.

Gesetzesgrundlagen

- Tierseuchengesetz (TSG²)
- Tierseuchenverordnung (Art. 50-55 TSV)
- Technische Weisungen (TW) des BLV über sanitärische Anforderungen an Produktion, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung vom 12. März 2012
- Technische Weisungen über die Ausbildung der Besamungstechniker/innen und der Tierhalter/innen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen, und über die Anerkennung der Ausbildungsstätten des BLV vom 16. August 1999

Bedingungen für Eigenbestandesabsamungen

- Die Samengewinnung muss mindestens 2 Wochen vor der Entnahme dem Amt für Veterinärwesen mittels der «Meldung einer Samengewinnung bei eigenen Stieren» gemeldet werden.
- Der Samen muss durch einen Tierarzt gewonnen und verarbeitet werden. Die Anzahl produzierter Samendosen und die Paillettenbeschriftung inkl. -farbe wird dokumentiert.
- Der Samenspender muss auf Kosten des Halters oder Besitzers auf BVD und IBR untersucht werden (Art. 54 Abs. 2c TSV).
- Die hygienischen Anforderungen bei der Samengewinnung laut «TW des BLV über die sanitärischen Anforderungen» sind sinngemäss einzuhalten.
- Innert einer Woche nach Absamung sind dem Veterinärdienst folgende Dokumente zuzusenden:
 - Anzahl produzierte Samendosen und Paillettenbeschriftung inkl. Farbe

¹ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, 916.401)

² Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)

- Resultate der Untersuchung auf BVD und IBR
- Bestätigung, dass der Samen nur auf dem eigenen Betrieb eingesetzt wird.

- Der Samen darf nur durch den ausgebildeten Halter des Stieres mit gültiger Bewilligung (Eigenbestandesbesamer), den Bestandestierarzt oder einen Besamungstechniker appliziert werden.
- Der Warenfluss (Anzahl produzierte/gelieferte Samendosen inkl. Lieferdatum und eingesetzte Samendosen inkl. Datum und besamte Kuh) auf dem Betrieb muss dokumentiert werden und einwandfrei rückverfolgt werden können.
- Der Samen des eigenen Stieres darf nur auf den in der Meldung angegebenen Betrieben eingesetzt werden.